

II- 2908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/29 - Parl/77

Wien, am 6. November 1977

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

1364 IAB
1977-11-15
zu 1398 J

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1398/J-NR/77, betreffend Anerkennung von Reifezeugnissen der HBL für landwirtschaftliche Frauenberufe im Ausland, die die Abgeordneten Ottilie ROCHUS und Gen. am 13. Oktober 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Sowohl auf Grund der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl.Nr. 44/1957, als auch auf der Grundlage von bilateralen Abkommen mit mehreren Staaten Europas (nicht jedoch der Bundesrepublik Deutschland) ist der Inhaber eines Reifezeugnisses, das die allgemeine Hochschulreife vermittelt, grundsätzlich zum Studium an einer Hochschule bzw. Universität in Österreich berechtigt.

Da auch das Reifezeugnis der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe diese allgemeine Hochschulreife vermittelt, bedarf es keiner zusätzlichen besonderen Abkommen.

- 2 -

ad 2)

Die Frage der Vorschreibung von Zusatzprüfungen zu einer Reifeprüfung bei bestimmten Studien ist eine ausschließlich innerstaatliche, sodaß es auf diesem Gebiet keine Möglichkeit von Verhandlungen oder Abkommen gibt. So hat auch in Österreich der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Jahre 1975 die Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 356/1975, erlassen, wonach für Inhaber bestimmter Reifezeugnisse beim Studium bestimmter Studienrichtungen Zusatzprüfungen abzulegen sind. Diese Bestimmung wird auch sinngemäß auf ausländische Reifezeugnisse angewandt. Sollte in Einzelfällen für Absolventinnen der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Studium an ausländischen Hochschulen aufgetreten sein, so wird angeregt, diese konkret dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekanntzugeben.

